

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Hamburger Energienetze GmbH

Stand: September 2024

1. Allgemeines

1.1. Für alle Bestellungen der Hamburger Energienetze GmbH, Betrieb Stromnetz, (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten ausschließlich diese nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“) des Auftraggebers. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, die der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, gelten nicht und verpflichten den Auftraggeber auch dann nicht, wenn er diesen nicht ausdrücklich widerspricht und die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt oder die Rechnung begleicht.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

1.3. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Bestellung des Auftraggebers einschließlich dieser AGB. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Rücktritt) sind ebenfalls in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aus irgendwelchen Gründen keine Gültigkeit haben oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Soweit erforderlich, ist unverzüglich eine schriftliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herbeizuführen.

2. Bestellungen, Vertragsschluss

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen, insbesondere jede Erweiterung einer Bestellung.

3. Preise, Rechnungslegung, Zahlung

3.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Die auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift des Auftraggebers zu senden; Bestell-Nummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen müssen spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungs-Rechnung“ bzw. „Teilleistungs-Rechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungs-Rechnung“ bzw. „Restleistungs-Rechnung“ zu versehen. Verspätet, oder unvollständig übersandte Rechnungen kann der Auftraggeber auch bei infolgedessen verspäteter Bezahlung unter Abzug des vollen Skontos begleichen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.

3.3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart und insoweit als der Auftragnehmer seinen Vertragspflichten nachkommt, zahlt der Auftraggeber die Rechnungen innerhalb der maximalen gesetzlichen Frist, je nach der Art der Waren oder Dienstleistungen.

3.4. Der Auftragnehmer darf die vereinbarten Preise während der Laufzeit des Vertrages nicht erhöhen. Falls der Auftragnehmer durch zwingende gesetzliche Vorschriften zur Preiserhöhung verpflichtet ist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

3.5. Die Zahlung des Auftraggebers bedeutet keinen Verzicht auf Rechte gemäß dem Vertrag und diesen AGB oder auf gesetzliche Rechte. Die Zahlung kann nicht als Anerkennung der Tauglichkeit der gelieferten Waren und/oder der erbrachten Dienstleistung durch den Auftraggeber interpretiert werden und befreit den Auftragnehmer nicht von seiner diesbezüglichen Haftung.

4. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrenübergang

4.1. Erfüllungsort ist die/der vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferadresse/Leistungsort. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

4.2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Überschreitung der Lieferfrist befindet sich der Auftragnehmer automatisch im Verzug, ohne dass eine speziellere Inverzugsetzung erforderlich ist. Bei zu erwartenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen und einen neuen Termin anzubieten. Erklärt sich der Auftraggeber mit einem vom Auftragnehmer angebotenen neuen Termin einverstanden oder akzeptiert der Auftragnehmer eine von Auftraggeber gesetzte Nachfrist, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungstermins. Ein bereits entstandener Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Verzögerungsschadens bleibt unberührt. Gerät der Lieferant bei Sukzessivlieferungsverträgen und ähnlichen Verträgen mit einer Teillieferung/-leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, bezüglich aller noch ausstehenden Teillieferungen/-leistungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

4.3. Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – frei dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Bei Lieferungen ab Werk ist der Auftragnehmer verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen, soweit die Versandart nicht vorgeschrieben ist.

4.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Versand- und Deklarationsvorschriften, sowie eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten einzuhalten. Schäden, die aus einer Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.5. Die zu liefernden Waren sind sachgemäß zu verpacken. Falls der Auftraggeber bei seiner Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Artikel-Nummer angegeben hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Nummern im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei dem Auftraggeber entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Auftragnehmer zu tragen.

4.6. Die Versandgefahr geht erst bei erfolgter Ablieferung auf den Auftraggeber über.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das volle, lastenfreie Eigentumsrecht an der Ware mit deren Lieferung zusammen übertragen wird. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an der Ware ist ausgeschlossen.

6. Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

6.1. Abtretungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt. Zur Aufrechnung ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6.2. Ein etwaiges gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreiferen Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Verwendung einwandfreien, den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Materials und für sachgemäße Ausführung. Der Auftragnehmer steht dafür ein, den Auftrag so auszuführen, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, sowie die jeweils neuesten Fassungen der DIN- und VDE-Bestimmungen beachtet werden. Der Auftragnehmer steht ferner dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Gegenstände Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber anderenfalls von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen. Innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel verjähren frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

7.2. Rügen, die beim Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 12 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 12 Werktagen ab Entdeckung, eingehen, gelten stets als unverzüglich im Sinne des § 377 HGB. Bei Lieferung von nicht vertretbaren Sachen findet § 377 HGB keine Anwendung.

8. Sicherheit

Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers tätig, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerunternehmen des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung, einhält sowie die werksseitig erlassene Betriebsordnung beachten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter oder die Beauftragten laufend auf diese Vorschriften hinweisen. Hilft der Auftragnehmer einer Verletzung dieser Vorschriften nicht unverzüglich nach einer schriftlichen Abmahnung ab, oder kommt es wiederholt zu schweren Verstößen gegen diese Vorschriften, ist der Auftraggeber zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben, hat der Auftragnehmer zu tragen.

9. Vermögensverschlechterung

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers (z.B. Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) gefährdet wird, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vorbehaltlich sonstiger Rechte, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder seine Leistungen zu verweigern, bis der Auftragnehmer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

10. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Aufträge des Auftraggebers sowie sämtliche ihm zu diesen Zwecken jeweils zur Verfügung gestellten Unterlagen und vertrauliche Informationen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, die mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form zugänglich gemacht werden, wenn sie als vertrauliche Information gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind, aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind, zu den nach §§ 17, 18 UWG geschützten Informationen (insb. Know-how) gehören, durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind, von einer der vorgenannten Informationen abgeleitet wurde. Als vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Mitteilung allgemein zugänglich sind oder auf deren Schutz der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich im Voraus verzichtet hat. Der Auftragnehmer wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Verträgen auf Verlangen umgehend an den Auftraggeber zurückgeben. Soweit kein Vertrag zustande kommt, gilt der Zeitraum ab Zugang der Informationen.

10.2 Der Auftragnehmer wird seine Nachunternehmern entsprechend Absatz 1 verpflichten.

11. Entwürfe, Zeichnungen, Modelle

Alle während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erlangten Informationen (insbesondere Entwürfe, Zeichnungen und Modelle), die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt oder die nach Angaben des Auftraggebers angefertigt werden, dürfen nicht anderweitig verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden und sind an den Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des Auftraggebers oder nach seiner Wahl der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms auszulegen.